



Stand 12/2015

**Versorgung mit Arbeitskleidung (synonym Dienst- oder Berufskleidung)
von Leasingpersonal und Hospitanten, Praktikanten, Aushilfen, Grünen Damen/Herren
in Krankenhäusern /Pflegeeinrichtungen o.ä.**

In der Praxis kommt es leider immer noch vor, dass die oben genannten Gruppen ihre Arbeitskleidung selber mitbringen und waschen müssen. Diese Vorgehensweise ist aus hygienischer Sicht nicht akzeptabel, da die Aufbereitung in der Regel zu Hause nicht sachgerecht mit nachgewiesenen wirksamen desinfizierenden Waschverfahren erfolgen kann.

In der Pflege ist eine Übertragung von Infektionserregern auf die Arbeitskleidung trotz des Gebrauchs zusätzlicher Schutzkleidung nicht auszuschließen. Die TRBA 250 geht davon aus, dass eine Kontamination nicht in jedem Fall sichtbar ist. Nur bei Tätigkeiten, wie Schreiarbeiten o.ä., ist die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination zu vernachlässigen. Daher ist Arbeitskleidung in der Pflege letztlich als Schutzkleidung zu betrachten und entsprechend vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen und aufzubereiten.

Auch von MitarbeiterInnen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung werden die Einhaltung der hausinternen Standards und die Umsetzung der basishygienischen Maßnahmen erwartet. Es hat sich daher als praktikabel erwiesen, allen Beschäftigten in der direkten Patientenversorgung Arbeitskleidung in ausreichender Stückzahl, z. B. für den täglichen Wechsel/ unvorgesehene Kontaminationen, zur Verfügung zu stellen und diese generell mit einem desinfizierenden Waschverfahren mit nachgewiesener Wirksamkeit aufzubereiten. Dieses kann auch als Forderung im Rahmen des Risikomanagements formuliert werden.

Empfehlenswert ist eine so genannte Poolversorgung mit nicht personengebundener Arbeitskleidung, da hier die entsprechende Kleidung „rund um die Uhr“ aus dem Pool entnommen werden kann und die Aufbereitung zentral geregelt ist. Bei personengebundener Kleiderversorgung sind auch für das Leasingpersonal, für Praktikanten etc. ein ausreichendes Kleiderdepot zeitlich/ räumlich vorzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Schutzkleidung für MitarbeiterInnen in der direkten Patientenbetreuung vom Arbeitgeber in ausreichender Stückzahl gestellt werden muss. Bei Leasingpersonal sollte die Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung und deren ordnungsgemäße Aufbereitung vertraglich geklärt werden.

Anhang und Literatur:

- Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden, § 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis

6) Arbeitskleidung ist eine Kleidung, die anstelle oder in Ergänzung der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird.

Zur Arbeitskleidung zählt auch Berufs- bzw. Bereichskleidung.

Arbeitskleidung von Beschäftigten in der direkten Patientenversorgung ist häufig mikrobiologisch kontaminiert.

Sofern sie kontaminiert ist, muss sie mit einem desinfizierenden Verfahren mit nachgewiesener Wirksamkeit wie Schutzbekleidung durch den Arbeitgeber aufbereitet werden.

[http:// www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/a_g/gesamt](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/a_g/gesamt). Letzter Aufruf

19.12.2015

- TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, Punkt 4.2.6 <http://www.baua.de>, Letzter Aufruf 19.12.2015
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), §§ 8 und 9, www.baua.de/de/Themen-von.../Biostoffverordnung-Neufassung.html ,Letzter Aufruf 19.12.2015
- Anforderungen der Krankenhaushygiene und des Arbeitsschutzes an die Hygienebekleidung und persönliche Schutzausrüstung, Robert Koch-Institut/ KRINKO Epidemiologisches Bulletin Nr. 1 / 5. Januar 2007, www.rki.de, Letzter Aufruf 19.12.2015
- Kleidung und Schutzausrüstung für Pflegeberufe aus hygienischer Sicht , Stellungnahme der DGKH-Sektion „Hygiene in der ambulanten und stationären Kranken- und Altenpflege/Rehabilitation, www.krankenhaushygiene.de/dgkh/sektionen/sektion-pflege, Letzter Aufruf 19.12.2015